VI. Gesetzgebung und Rechtsprechung

1. Gesetzgebung – Risikoaktivitätengesetz

Im Jahr 2015 hatte der Bundesrat beschlossen, eine Aufhebung der Risikoaktivitätengesetzgebung zu beantragen, dies im Rahmen von Sparmassnahmen des Bundes (Stabilisierungsprogramm 2017–2019). Darauf äusserte sich das Parlament, auf Antrag der beteiligten Parteien, insbesondere des Schneesportlehrerverbands Swiss Snowsports und des Bergführerverbands, gegen die Aufhebung dieser Regelung.

2. Rechtsprechung

2.1 Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 18. März 2016
Laax, Sturz über den Pistenrand

2.1.1 Sachverhalt

Am 24. Dezember 2015 fuhr X zusammen mit ihrem Vater auf einer blau und danach auf einer rot markierten Piste Richtung Bergstation Nagens auf dem Gemeindegebiet Laax. Es herrschten gute Sicht- und Witterungsverhältnisse. Rund 350 Meter oberhalb der Bergstation geriet X auf der rund 30 Meter breiten Piste bei einer Richtungsänderung nach rechts über den linken Pistenrand, fuhr 25 Meter unkontrolliert abseits der Piste zu einer Geländekante und stürzte über ein 10 Meter hohes Felsband. Rund 30 Meter weiter talwärts blieb sie schwer verletzt liegen. Der Arzt diagnostizierte eine Leberverletzung, Oberschenkelfraktur, Hirnerschütterung, einen Nasenbeinbruch sowie Rissquetschwunden. Die Staatsanwaltschaft Graubünden eröffnete – gestützt auf Art. 125, Abs. 2 StGB – eine Strafuntersuchung und stellte diese in der Folge ein (Art. 319 StPO).

2.1.2 Begründung

Die Garantenstellung der Bergbahngesellschaft war unbestritten. Im Unfallbereich war die Piste gut präpariert. Die Richtungsänderung der Piste war im Unfallbereich mit klar erkennbaren Richtungspfeilen an zwei Markierstangen signalisiert. Der Skifahrer Y, der kurz vor der Unfallstelle von X überholt wurde, bestätigte, dass X ihn auf dem rund 30 bis 35 Grad steilen Pistenabschnitt in gerader Linie und rasantem Tempo überholt habe. Im anschliessenden, flach werdenden Pistenverlauf sei die Skifahrerin bei der Richtungsänderung nach rechts über den linken Pistenrand geraten und hinter einer Kuppe verschwunden. Am Sturz bzw. Unfall der Skifahrerin seien keine anderen Pistenbenützer beteiligt gewesen. Auf Grund der gemachten Aussagen sowie der örtlichen Verhältnisse konnte somit weder den Bahnverantwortlichen noch anderen Drittpersonen ein strafrechtlich relevanter Vorwurf am tragischen Skiunfall von X gemacht werden.

2.2 Entscheid Staatsanwaltschaft Graubünden vom 22. Juni 2016
Snowpark Curnius, Sturz bei Hindernis

2.2.1 Sachverhalt

X fuhr am 8. März 2016 um 14.45 Uhr bei Nebel allein im Snowpark Curnius auf der Freestyle Piste Nr. 60. Im unteren Teil der Piste fuhr er die 0,8 Meter hohe, eine maximale Steigung von 38 Grad aufweisende «Pyramide» an. In der Flugphase verlor er die Kontrolle über sein Snowboard, prallte bei der Landung heftig mit dem Rücken auf die Piste und blieb schwer verletzt liegen. Die Ärzte des Kantonsspitals Graubünden diagnostizierten schwerste Rückenverletzungen, die zu einer Paraplegie führten. X stellte Strafantrag wegen fahrlässiger Körperverletzung (Art. 125, Abs. 2 StGB).

X gab vor der Polizei zu Protokoll, dass er sich als geübter und guter Snowboardfahrer einstufe. Am fraglichen Tag sei er zusammen mit zwei Kollegen Snowboard gefahren. Diese seien früher nach Hause gegangen und er habe noch den Snowpark Curnius fahren wollen. Da er diesen noch nicht gekannt habe, habe er nur einzelne Hindernisse befahren. Ähnliche Hindernisse wie die «Pyramide» sei er bereits in Frankreich gesprungen. Rund 5 bis 10 Meter oberhalb des Sprungobjekts habe er angehalten und sei dann losgefahren. Über der Schanze sei das Snowboard nach vorne katapultiert und er habe die Kontrolle verloren. Die Folge sei eine harte Landung auf den Rücken gewesen. Seine Beine habe er nicht mehr bewegen können. Da er das Bewusstsein nie verloren habe, könne er mit Sicherheit ausschliessen, dass ein anderer Ski- bzw. Snowboardfahrer am Unfall beteiligt gewesen sei. Seine Snowboardausrüstung sei in einem einwandfreien Zustand gewesen. Zum Unfallzeitpunkt hätten eher schlechte Wetterverhältnisse geherrscht, deshalb habe er Zweifel, ob die Piste bei diesen Sichtverhältnissen nicht hätte geschlossen werden müssen.

Die Staatsanwaltschaft Graubünden hat das Verfahren eingestellt (Art. 319 StPO).

2.2.2 Begründung

Die Verkehrssicherungspflicht verlangt zum einen, dass Pistenbenützer vor nicht ohne weiteres erkennbaren, sich als eigentliche Fallen erweisenden Gefahren geschützt werden. Zum anderen ist dafür zu sorgen, dass Pistenbenützer vor Gefahren bewahrt werden, die selbst bei vorsichtigem Fahrverhalten nicht vermieden werden können. Die Grenze der Verkehrssicherungspflicht bildet die Zumutbarkeit.

Der Snowpark Curnius mit der Freestyle Piste Nr. 60 ist mit Schanzen in unterschiedlicher Grösse gebaut und verfügt über verschiedene Rutsch- und Gleitelemente. Auf dem offiziellen Pistenplan 2015/2016 war der Snowpark Curnius entsprechend aufgeführt und die Zufahrt zum Snowpark mit der offiziellen Tafel gekennzeichnet.

Gemäss der durchgeführten Untersuchung war der Snowpark Curnius im Unfallzeitpunkt korrekt signalisiert und der Sprung, an dem X verunfallte, einwandfrei präpariert. Dass X möglicherweise den Sprung bei eingeschränkter Sicht und evtl. aus zu kurzer Distanz befahren hat und dabei schwer gestürzt ist, kann den Sicherheitsverantwortlichen nicht zum Vorwurf gemacht werden. Gefahren, die dem Schneesport inhärent sind, soll derjenige tragen, der sich zur Ausübung des Schneesports entschliesst. Das Fehlverhalten eines Pistenbenützers, der in Verkennung seines Könnens unter vorgegebenen Pisten- und Wetterverhältnissen stürzt und dabei verunfallt, ist der Selbstverantwortung zuzurechnen.

2.3 Entscheid Staatsanwaltschaft Graubünden vom 28. Juli 2016
Motta-Naluns, Sturz ins Bachbett

2.3.1 Sachverhalt

X und sein Kollege Y waren am 8. Februar 2016 im Skigebiet Motta-Naluns auf der sogenannten «Traumpiste» unterwegs. Das Skigebiet kennen beide Schneesportler schon seit Jahren. Nach 16.00 Uhr fuhren sie von der Sömibar in Richtung Sent. Da Y besser fährt als X, fuhr er voraus und wartete jeweils, bis dieser zu ihm aufgeschlossen hatte. Nach zwei Zwischenhalten fuhr Y erneut als Erster los. Als er am Ende der «Traumpiste» ankam, sah er aus der Distanz eine Person mit ähnlichem Skianzug wie X. Er begab sich deshalb zum Hotel, fand jedoch X nicht vor. Er kehrte daher zum Ende der Piste zurück und begann mit einem Bekannten, der einen Skidoo besass, seinen Freund zu suchen. Dabei fanden sie eine Skispur, die von der Piste in das Bachbett führte. Dort fanden sie X bewusstlos vor. Nach dessen Bergung durch die Rega wurden bei ihm im Kantonsspital in Chur ein schweres Schädel-/Hirntrauma, Verletzung der Halswirbelsäule 4-7, Rippenfrakturen und eine Herzkontusion festgestellt.

X unterzeichnete in der Folge einen Strafantragsverzicht. Da es sich bei den erlittenen Verletzungen um schwere Körperverletzungen gemäss Art. 125, Abs. 2 StGB handelt, hat die Staatsanwaltschaft Graubünden von Amtes wegen geprüft, ob jemandem strafrechtliches Verschulden angelastet werden muss. Nach entsprechenden Abklärungen hat die Staatsanwaltschaft Graubünden das Verfahren eingestellt (Art. 119 ff. StPO).

2.3.2 Begründung

Auf Grund der Aussagen von X und auch des Zeugenaufrufs konnten keine Personen ermittelt werden, die Angaben zum Unfallhergang machen konnten. X konnte sich wegen seiner schweren Kopfverletzungen nicht an das Ereignis erinnern. Am Unfallort konnten keine Spuren gefunden werden, wonach X von einem anderen Pistenbenützer abgedrängt oder angefahren worden sein könnte. Die Piste war im Unfallzeitpunkt gut präpariert und auf beiden Seiten korrekt markiert. Im Bereich der Bachüberquerung war das Bachbett mit gelbschwarzen Markierungsstangen signalisiert und zusätzlich mit einem Absperrnetz gekennzeichnet und gesichert. Gemäss Ziff. 28 der SKUS-Richtlinien sind auf Pisten alle Hindernisse, die die Benützer bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht zu erkennen vermögen, zu beseitigen oder zu signalisieren, wenn sie nicht weggeräumt werden können. Unter Ziff. 29, Abs. 2 der SKUS-Richtlinien wird statuiert, dass die

Benützer mit natürlichen Hindernissen auf Abfahrtsrouten rechnen müssen. Ziff. 30 schliesslich schreibt vor, dass Signale nur dort aufgestellt werden, wo eine Gefahr für die Benützer nicht rechtzeitig erkennbar ist.

Die Untersuchung zeigte, dass sich der Unfallort im Bereich eines natürlichen Hindernisses neben der Piste befindet. Die Gefahrenstelle war aus der Anfahrtsrichtung bereits frühzeitig erkennbar. Die Piste war klar signalisiert und den Verhältnissen entsprechend genügend abgesichert, weitergehende Absicherungen ausserhalb des Pistenbereichs waren nicht notwendig.

2.4 Entscheid Staatsanwaltschaft Graubünden vom 17. August 2016 Marguns, Celerina, Sturz ins Bachbett

2.4.1 Sachverhalt

Am 27. Februar 2016 war das Unfallopfer X auf der Abfahrtspiste von Marguns gegen 14.40 Uhr auf der Talabfahrt nach Celerina unterwegs. Bei der Unfallstelle ist die Piste zwischen 10 und 12 Meter breit, und zwar in einem Bereich, der im Sommer als Zufahrt dient. Dem Unfallopfer X war nach einem Fahrfehler der linke Ski weggerutscht, worauf es zum Sturz kam. X rutschte über den linken Pistenrand hinaus in ein schneebedecktes Bachbett, wo sie zunächst mit dem Gesäss aufschlug und dann nach vorne in einen Schneehaufen kippte. Durch den Sturz zog sie sich eine Beckenfraktur Typ C3 sowie eine Kontusion der Lendenwirbelsäule und der linken Flanke zu. Die Staatsanwaltschaft Graubünden hat das – gestützt auf Art. 125 Abs. 2 StGB – eröffnete Strafverfahren eingestellt (Art. 319 ff. StPO).

2.4.2 Begründung

Gemäss ihren eigenen Aussagen kam X ohne Einwirkung von anderen Schneesportlern zu Fall. Im Weiteren gab die Verunfallte zu Protokoll, dass sich die Piste zum Unfallzeitpunkt in gutem Zustand präsentiert hatte. Die Piste war an beiden Seiten mit roten Markierungsstangen gekennzeichnet, im Bereich der Unfallstelle jedoch nicht mit einem Auffangnetz gesichert. Gemäss Ziff. 29, Abs. 2 der SKUS-Richtlinien müssen Benützer mit natürlichen Hindernissen auf Abfahrtsrouten rechnen und gemäss Ziff. 30 sollen Signale nur dort aufgestellt werden, wo eine Gefahr für die Benützer nicht rechtzeitig erkennbar ist. Die Piste führt entlang des Bachbetts und wird von diesem durch eine leicht abfallende Böschung begrenzt. Auf Grund der Topographie und der guten Erkennbarkeit des Bachbetts war eine Abschrankung gemäss Art. 39 der SKUS-Richtlinien nicht notwendig.

2.5 Entscheid Staatsanwaltschaft Graubünden vom 19. August 2016
Snowpark «JibArea Stätz», Sturz bei Schanze

2.5.1 Sachverhalt

Am 19. März 2016 begab sich X mit seinen Kollegen im Skigebiet Arosa Lenzerheide in den Snowpark «JibArea Stätz», der unter anderem mehrere grosse Sprünge aufweist. Um zirka 15.50 Uhr fuhr er über eine grosse Schanze, wobei er einen Rückwärtssalto machen wollte. Der Sprung missglückte und X schlug mit dem Rücken/Nacken auf den Boden auf. Gemäss Arztbericht des Schweizer Paraplegiker-Zentrums Nottwil erlitt X unter anderem eine Querschnittlähmung (Tetraplegie). Die Verletzungen waren lebensgefährlich. X verzichtete auf die Stellung eines Strafantrags.

X gab in der Polizeibefragung zu Protokoll, dass er an diesem Tag 6 bis 7 Mal einen Rückwärtssalto gesprungen sei, zuerst mit Airbag und anschliessend ohne Airbag. Er trainiere seit drei Jahren solche Sprünge zusammen mit einem Trainer. Er habe unter anderem einen Helm, einen Rückenpanzer, einen Zahnschutz und eine Skibrille getragen. Nach dem Absprung in der Luft habe er gemerkt, dass er in der Rückwärtsdrehung zu viel Schwung hatte. Folglich habe er anstatt der beabsichtigten einfachen Drehung 1½ Drehungen gemacht und sei bei der Landung auf den Rücken/Nacken gefallen. Er mache niemanden für den Unfall verantwortlich. Y führte aus, dass er vorher zur dortigen Schanze gefahren sei und mit seinem Mobiltelefon den Sprung von X gefilmt habe. Ausser ihnen beiden sei niemand in der Nähe gewesen. X habe den Sprung freiwillig und ohne Zwang gemacht. Die Staatsanwaltschaft Graubünden hat die – gestützt auf Art. 125, Abs. 2 StGB – eröffnete Strafuntersuchung eingestellt (Art. 319 ff. StPO).

2.5.2 Begründung

Gemäss den polizeilichen Erhebungen befindet sich der Snowpark «JibArea Stätz» in einem abgesperrten Bereich und kann durch Skifahrer wie Snowboarder gleichermassen benutzt werden. Im Park können diverse Hindernisse und Sprünge befahren werden. Bei der durch X benutzten Sprungschanze handelt es sich um die grösste ausgebaute Anlage des Parks. In der Einfahrt zum Park wird auf die Benutzungsbedingungen und das Verhalten bei Unfällen hingewiesen, ebenfalls darauf, dass der Snowpark nur für geübte Wintersportler geeignet sei. Auch auf dem offiziellen Pistenplan 2015/2016 war der Snowpark entsprechend aufgeführt und die Zufahrt zum Snowpark war mit der offiziellen Tafel gekennzeichnet. Somit war der Snowpark «JibArea Stätz» im Unfallzeitpunkt nach den geltenden Normen korrekt signalisiert und der Sprung, auf dem X verunfallte, war einwandfrei präpariert. Weder der Bergbahnunternehmung noch Drittpersonen kann eine Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen werden. Das Fehlverhalten eines Pistenbenützers, der in Verkennung seines Könnens unter vorgegebenen Pisten- und Wetterverhältnissen stürzt und dabei verunfallt, ist der Selbstverantwortung zuzurechnen.

2.6 Entscheid Obergericht des Kantons Bern vom 20. Oktober 2016
Tödlicher Unfall mit Pistenfahrzeug

2.6.1 Sachverhalt

Am Unfalltag (23. März 2011) erteilte Y, Leiter der Pistenpräparation, dem Pistenfahrzeugfahrer X den Auftrag, während des laufenden Pistenbetriebs die bereits revidierte Schneekanone aus der Garage ins Sommerlager zu transportieren. Die Route für den Transport war seit Jahren die gleiche und wurde als sicher angesehen. X befuhr am Unfalltag auch genau diese Route. Er fuhr zunächst am rechten Rand einer roten Piste in gutem Schritttempo. In einem Bereich, in dem eine blaue Piste in die rote Piste einmündet, wollte X die rote Piste überqueren, um dann zwischen den beiden Pisten ins Sommerlager zu gelangen und hier die Schneekanone abzulegen. X fuhr mit eingeschaltetem akustischem und visuellem Warnsignal. Die Schneekanone war am Frontschild des Pistenfahrzeugs befestigt. Mindestens 40 Meter vor dem Kollisionspunkt wies die rote Piste eine Anhöhe/Kuppe auf. Das Gefälle nach der Anhöhe bis zum Kollisionspunkt in 40 Meter Entfernung betrug 2 Meter. Auf Grund dessen war es nicht möglich, dass sich ein Pistenbenützer schneller als im Schritttempo dem Kollisionspunkt nähert. Unbestritten war, dass das Unfallopfer das Pistenfahrzeug wahrgenommen hatte, als es seine Fahrt nach der Anhöhe fortsetzte. Es hatte nämlich seinen Begleiter explizit vor dem Pistenfahrzeug gewarnt und ihm zugerufen, er solle sich an den linken Pistenrand halten. Das Unfallopfer fuhr alsdann entgegen seiner eigenen Warnung nicht auf die linke, sondern auf die rechte Seite. X wandte in der Folge seine Aufmerksamkeit nur der linken Seite zu, da hier die blaue Piste und die rote Piste zusammenliefen. Er nahm das von rechts kommende Unfallopfer nicht wahr und überfuhr es, nachdem dieses erfolglos versucht hatte wegzurobben. Der Snowboarder verstarb noch auf der Unfallstelle an einer Kombination aus massivem Blutverlust und einer Fettembolie.

Mit Strafbefehl wurden der Pistenfahrzeugfahrer X, der Leiter der Pistenpräparation Y sowie der Leiter des Pisten- und Rettungsdienstes Z wegen fahrlässiger Tötung verurteilt. Der Strafbefehl gegen X ist in Rechtskraft erwachsen. Y und Z gelangten an das Regionalgericht Oberland und wurden von diesem in der Folge freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern gelangte an das Obergericht und verlangte, auch Y und Z seien der fahrlässigen Tötung schuldig zu sprechen. Das Obergericht des Kantons Bern hat mit Entscheid vom 20. Oktober 2016 die Berufung abgewiesen und Y und Z von der Anschuldigung der fahrlässigen Tötung freigesprochen.

2.6.2 Begründung

Für das Obergericht war erstellt, dass das Unfallopfer und sein Freund das Fahrzeug wahrgenommen hatten, und dass auch der Fahrzeugführer die beiden Schneesportler gesehen hatte. Zudem vertrat das Obergericht die Auffassung, dass es sich nicht um einen unübersichtlichen Pistenabschnitt im Sinn von Ziff. 32 der SKUS-Richtlinien handelte. Neben den akustischen und visuellen Warnsignalen waren keine weiteren Sicherheitsmassnahmen angezeigt. Bezüglich Y und Z verneinte das Obergericht die Vorhersehbarkeit des tödlichen Unfalls. Das Unfallopfer hätte nach der Kuppe/Anhöhe die Möglichkeit gehabt, anzuhalten und das Pistenfahrzeug passieren zu lassen. Es hätte auch gefahrlos auf der linken Seite neben dem

Pistenfahrzeug durchfahren können. Das Unfallopfer fuhr jedoch – entgegen seiner eigenen Warnung – auf den rechten Pistenrand zu und kam dann vor dem Fahrzeug zu Fall. Damit missachtete das Unfallopfer die SKUS-Richtlinien, die vorschreiben, dass die Pistenbearbeitungsmaschinen Vortritt haben, und namentlich auch festhalten, dass man vorne und hinten 15 Meter Abstand halten muss. Das Unfallopfer handelte entgegen elementarsten Geboten der Vorsicht, die jeder verständige Mensch in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen befolgt hätte. Für das Obergericht war das Mitverschulden des Opfers derart schwer, dass es – neben der mangelnden Aufmerksamkeit des Pistenfahrzeugfahrers – als wahrscheinlichste und unmittelbarste Unfallursache erschien. Ein solches Verhalten konnten die beiden Vorgesetzten des Pistenfahrzeugfahrers nicht voraussehen. Ebenso wenig war für die beiden Vorgesetzten voraussehbar, dass der Pistenfahrzeugfahrer – nachdem er auf der rechten Seite den Snowboarder bemerkt hatte – seine Aufmerksamkeit nicht nach rechts richtete, sondern sich während des Überquerens der Piste auf die linke blaue Piste konzentrierte. Zusammenfassend hielt das Obergericht fest, dass die Sorgfaltspflichtverletzungen des Pistenfahrzeugfahrers (mangelnde Aufmerksamkeit) und des Opfers (Selbstgefährdung) den tragischen Unfall verursacht haben.

2.7 Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts (BGE 137 IV 285 ff.)
Kleine Scheidegg, Sturz in Geländesenke

2.7.1 Sachverhalt

Am 4. März 2010 stürzte X im Skigebiet von Wengen zwischen zwei Markierungsstangen über den Pistenrand hinaus in eine Geländesenke hinunter und zog sich dabei eine schwere Rückenverletzung zu (Querschnittlähmung unterhalb des Lendenwirbelniveaus 1). X reichte in der Folge Strafanzeige gegen unbekannte Täterschaft ein und erhob gegenüber den Sicherheitsverantwortlichen der Bahngesellschaft den Vorwurf der fahrlässigen schweren Körperverletzung.

Am 16. März 2010 erliess die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern eine Nichtanhandnahmeverfügung gemäss Art. 310 StPO. X gelangte hierauf mittels Beschwerde ans Obergericht des Kantons Bern. Dieses gab in seinem Entscheid zunächst die Standpunkte der Staatsanwaltschaft und des Beschwerdeführers ausführlich wieder, stellte die Verantwortlichkeit der Bergbahnunternehmung dar und traf Sachverhaltsfeststellungen. Alsdann folgte eine rechtliche Würdigung unter Bezugnahme auf die SKUS-Richtlinien. Das Obergericht kam zum Schluss, bei der Unfallstelle bestehe keine Absturzgefahr; die Geländesenke, in die der Beschwerdeführer gestürzt sei, sei eine dem Skisport immanente Gefahr. Bei der Unfallstelle könne zwar auf den ersten Blick der optische Eindruck entstehen, dass die Piste geradeaus weiterführe, durch die Markierungsstangen auf der linken und der rechten Seite der Piste und durch den an einer Markierungsstange angebrachten Richtungspfeil sei jedoch der Pistenverlauf klar gekennzeichnet worden. Den Pistenverantwortlichen könne somit kein strafrechtlicher Vorwurf gemacht werden. Von einer Befragung der Sicherheitsverantwortlichen sah das Obergericht ab. X gelangte in der Folge an das Schweizerische Bundesgericht. Dieses hat mit Entscheid vom 30. September 2011 die Beschwerde gutgeheissen.

2.7.2 Begründung

Wenn eine Person bei einem Unfall eine schwere Körperverletzung erleidet und der Entscheid, ob jemand eine Sorgfaltspflichtverletzung begangen hat, detaillierter Sachverhaltsabklärungen und einer eingehenden rechtlichen Würdigung bedarf, dann besteht kein Raum für den Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung gemäss Art. 310 StPO. In einem solchen Fall ist zwingend eine Strafuntersuchung zu eröffnen und die Pistenverantwortlichen sind einzuvernehmen. Erst nach durchgeführter Untersuchung hat die Staatsanwaltschaft zu entscheiden, ob ein Strafbefehl erlassen, das Verfahren eingestellt oder aber Anklage erhoben wird.

2.8 Entscheid des Kantonsgerichts Wallis vom 10. Juli 2014

Zermatt, Kollision Skifahrer mit Fussgänger

2.8.1 Sachverhalt

Am 6. März 2010 wanderte das Ehepaar Y auf dem Riedweg von Zermatt in Richtung Restaurant Olympiastübli, wo sie einkehren wollten. Der Riedweg ist mittels Abschrankung in zwei Bereiche unterteilt: Der talwärts liegende, schmalere Bereich ist Fussgängern vorbehalten; der bergwärts liegende, breitere Bereich steht den Schneesportlern zur Verfügung.

Die Unterteilung endet ca. 100 Meter unterhalb des Restaurants Olympiastübli. Das Ehepaar Y lief nach dem Ende der Abschrankung weiter auf das Restaurant zu, der Ehemann vor seiner Frau. Zur gleichen Zeit näherte sich X auf Skiern von oben dem Restaurant Olympiastübli. Etwas unterhalb des Restaurants kollidierte der Skifahrer X mit dem Mann des Ehepaars Y. Beide zogen sich Verletzungen zu.

Oberhalb des Restaurants sind auf der Piste mehrere Warnsignale angebracht, die auf die Mehrfachbenutzung durch Schneesportler und Fussgänger hinweisen. Nachdem das Bezirksgericht die Klage des Skifahrers X gegen den Mann des Ehepaars Y abgewiesen hatte, gelangte dieser mittels Berufung an das Kantonsgericht Wallis. Auch dieses hat die Berufung abgewiesen.

2.8.2 Begründung

Gemäss FIS-Regel 7 ist beim Aufstieg zu Fuss der Rand der Piste bzw. der Abfahrt zu benutzen und laut FIS-Regel 2 muss jeder Skifahrer und Snowboarder auf Sicht fahren. Gemäss dieser Regel muss der Schneesportler in der Lage sein anzuhalten oder auszuweichen. Die Geschwindigkeit und Fahrweise seien nur dann den äusseren Umständen angepasst, wenn der Skifahrer auch an einer unübersichtlichen Stelle und bei einem überraschenden Hindernis rechtzeitig zu reagieren vermag. Ein Schneesportler müsse stets innerhalb der Sichtweite der vor ihm liegenden Strecke ausweichen und anhalten können.

3. Bald ausländische Richter bei der Beurteilung von Schneesportunfällen auf Schweizer Pisten?

Aufgrund der Entwicklung bei aktuellen Rechtsfällen zeigt sich in der Praxis, dass sich ausländische Gerichte als zuständig erklären, Skiunfälle zu beurteilen, die in der Schweiz passiert sind. Somit sollen ausländische Richter Schweizer Recht anwenden. Selbst wenn in den AGB der Bergbahnunternehmen der Gerichtsstand Schweiz aufgeführt ist, hilft dies nicht in jedem Fall. Das europäische Konsumentenschutzrecht ist, was den Gerichtsstand betrifft, imperativ und somit ist der Gerichtsstand am Ort des Konsumenten. Im vorliegenden Fall (2.7, S. 18 ff.) kam die Buchung des Skipasses im Internet zuhause beim Beschwerdeführer und Kunden, d. h. in Holland, zustande. Deshalb kommt ein holländischer Richter zum Zug, der allerdings Schweizer Recht anwendet, ohne darin ausgebildet zu sein. Diese Entwicklung ist weiter aufmerksam zu beobachten.